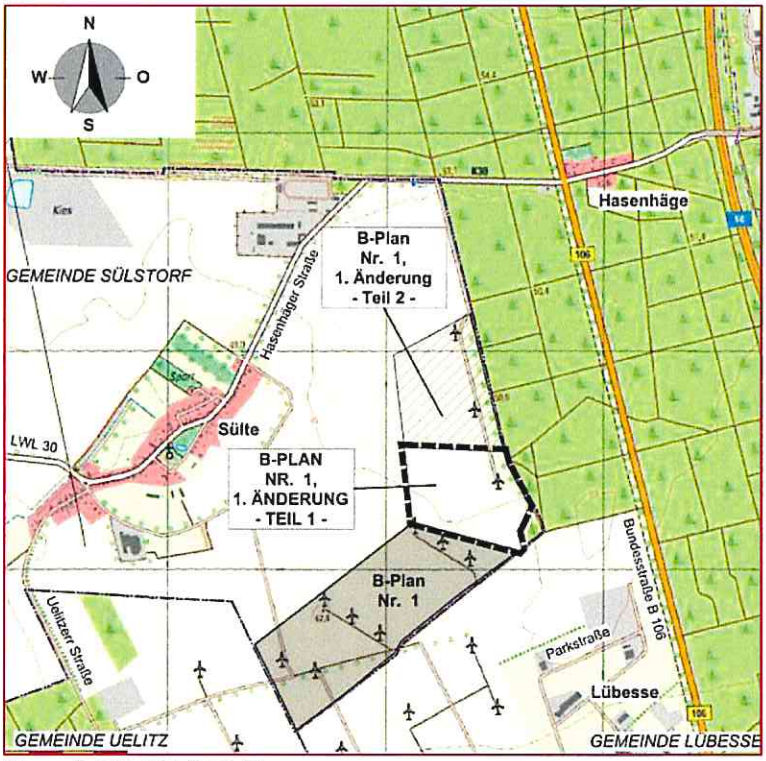

Stand 18.05.2017

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a BauGB

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
- Teil 1 – der Gemeinde Sülstorf, Landkreis Ludwigslust-Parchim

für das Gebiet südlich der Kreisstraße K 30, westlich der Bundesstraße B 106, nördlich von Lübesse, östlich von Sülte
- Windpark Sülte -

Bearbeitung:
PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de

Mitarbeit:
Dipl.-Ing. (FH) Anke Petznick

Aufgestellt: Neubrandenburg, 18.01.2018

Inhalt

1. Ausgangslage 3

2. Ziel der Bauleitplanung 3

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange 3
3.1. Umweltbezogene Informationen 3
3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange 4
3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange 5

4. Gründe des gewählten Planungsstandes 5

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren 5
5.1. LANDESAMT FÜR KULTUR UND DENKMALPFLEGE MECKLENBURG-VORPOMMERN – ARCHÄLOGIE UND DENKMALPFLEGE - vom 10.12.2015/14.12.2015 6
5.2. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM (FD 68 — Natur- und Umweltschutz) - vom 20.09.2016/20.09.2016 UND VOM 23.02.2017/23.02.2017 6
5.3. LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORSTAMT FRIEDRICHSMOOR - vom 15.08.2016/22.08.2016 7
5.4. BÜRGER 1 – vom 14.09.2016/14.09.2016 UND 23.09.2016/28.09.2016 8
5.5. BÜRGER 2 - vom 23.09.2016/28.09.2016 8
5.6. BÜRGER 3 – vom 12.09.2016/28.09.2016 9
5.7. BUND - vom 26.09.2016/26.09.2016 10

6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden 10

1. Ausgangslage

Am 18.05.2017 wurde der abschließende Beschluss zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 Teil 1 von der Gemeinde Sülstorf gefasst.

Gemäß § 10a BauGB ist zum durch Satzung beschlossenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese zusammenfassende Erklärung ist für jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

2. Ziel der Bauleitplanung

Planungsziel ist die 1. Änderung des geltenden Bebauungsplanes Nr. 1 - bestehend aus dem Teil 1 und Teil 2 - dahingehend, dass die bestehende Windenergieanlage, mit knapp 130 m Gesamthöhe, gesichert wird. Für diese wird die Möglichkeit des Repowerings vorbereitet. Um die vorhandene Windeignungsflächen effektiver auszunutzen, ist darüber hinaus die Nachverdichtung durch eine weitere WEA vorgesehen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1. Umweltbezogene Informationen

Hinsichtlich bekannter umweltbezogener Informationen lagen vor:

- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Umweltbericht**, Schwerin November 2011
- Satzung der Gemeinde Sülstorf über den Bebauungsplan Nr. 1 Gebietsbezeichnung „Windpark Sülte", Sülstorf 16.12.2003

Gutachten:

- **Brutbestandserhebung der Vögel** im Untersuchungsgebiet Lübesse, erarbeitet und zusammengestellt durch CompuWelt-Büro Dr. Klaus-Dieter Feige, Lewitzweg 23, 19372 Matzlow-Garwitz, Bearbeiter René Feige, 20.08.2010
- **Fachgutachten zur Fledermaus-Fauna** im Untersuchungsgebiet Lübesse, CompuWelt-Büro Dr. Klaus-Dieter Feige, Lewitzweg 23, 19372 Matzlow-Garwitz, Bearbeiter Dipl. Ing. Udo Binner (Ingenieurbüro Schwerin), 16.12.2012
- **Horstkartierung im Untersuchungsgebiet** Lübesse, CompuWelt-Büro René Feige, 2016
- **Geräuschimmissionsgutachten** für den Betrieb einer Windenergieanlage... Lübesse/Sülte; Ingenieurbüro PLANkon, Blumenstr. 15, 26121 Oldenburg, 25.04.2017
- **Schattenwurfgutachten** für den Betrieb von zwei Windenergieanlagen... Lübesse/Sülte; Ingenieurbüro PLANkon, Blumenstr. 15, 26121 Oldenburg, 20.02.2013
- Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N 131 in Lübesse (Landkreis Ludwiglust-Parchim) KAP 13.2 **Landschaftspflegerischer Begleitplan** zum BIMSCH-Antrag, Kriedemann Ing. Büro für Umweltplanung, Schwerin, 22.01.2015

- **Protokoll** Nr.: 3, Betreff: **Kontrolle von Brutplätzen** des Rotmilans (nordwestlich von Lübesse) und neu entdeckter Brutplatz des Rotmilans (südlich von Sülte); Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung, Röntgenstraße 7, 19055 Schwerin, 21.06.2016
- GIS-basierte **Analyse** zum Brutvorkommen des **Seeadlers** bei Hasenhäge; CompuWelt-Büro, Matzlow 29.01.2017

Bebauungsplan:
Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Teil 1 – der Gemeinde Sülstorf, Landkreis Ludwigslust-Parchim wurden folgende Unterlagen mit umweltrelevanten Angaben erstellt:
- **Begründung** zum Bebauungsplan; PLANUNG kompakt STADT, Eutin
- **Umweltbericht** (UB) nach § 2a BauGB; PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg
- **Grünordnungsplan** (GOP); PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (AFB); PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg

3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange

Der Geltungsbereich des seit 2004 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Sülte der Gemeinde Sülstorf" umfasst die für die Gemeinde Sülstorf im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg 1996 ausgewiesene Windeignungsgebietsfläche Lübesse (Nr. 26). Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 wurde das Eignungsgebiet Lübesse (Nr. 16) auf dem Gebiet der Gemeinde Sülstorf verkleinert. Insofern entspricht der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht mehr den Grenzen des aktuellen Eignungsgebietes. Eine Anpassung der Fläche für die Windenergienutzung ist somit erforderlich.

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 1, der zu ändern ist.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm 2003 (GLP 2003) stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Die Inhalte des GLP 2003 sind abwägungsrelevant. Für den geplanten Standort sind keine Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen vorgesehen (GLP 2003, Karte V).

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008 (GLRP 2008) stellt das Plangebiet als agrarisch geprägte Nutzfläche (A) dar, die nach Ziffer 7.1 einer „Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft" bedarf (Karte III Maßnahmen). Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen mit besonderer/ herausragender Bedeutung für die Sicherung bzw. Entwicklung ökologischer Funktionen. Die Inhalte des GLRP 2008 sind abwägungsrelevant.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Nach Anlage 1 Liste *„UVP-pflichtige Vorhaben"* des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert am 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212] ist für die Errichtung von 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 notwendig, ab 20 WEA ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 17 UVPG erfolgt bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen die Umweltprüfung sowie die Einzelfallprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist erstellt worden im „Umweltbericht zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf - Landkreis Ludwigslust-Parchim – „Windpark Sülte" (PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg 21.06.2016).

4. Gründe des gewählten Planungsstandes

Zwecks Anpassung der Bauleitplanung an die geänderten Ziele der Raumordnung und der Planinhalte hat die Gemeinde folgende Möglichkeiten:

1. der Bebauungsplan Nr. 1 ist in einem Verfahren nach § 10 BauGB aufzuheben
2. der Bebauungsplan Nr. 1 wird nach § 10 BauGB geändert
3. der Bebauungsplan Nr. 1 wird als „einfachen Bebauungsplan" nach § 30 Abs. 3 BauGB fortgeführt

Da es im Sinne der Gemeinde ist, den Ausbau der Windenergieplanung zügig voran zu treiben, um ihr in substantieller Weise Raum zu schaffen, wird die Variante 3 vorgezogen, da diese vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mitgetragen wird.

Bisher stehen im Plangebiet 3 Windenergieanlagen mit einer Höhe bis max. 130 m. Durch Öffnung der möglichen Höhen ohne Einschränkung, ändert sich das Erscheinungsbild der Region. Gemindert werden diese Eingriffe durch die Festsetzung von Farben bzw. Farbtönen der Anlagen, die matt wirken und somit die Weitsichtigkeit reduzieren.

Die Gemeinde beschließt die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 Windpark Sülte für den Teil 1, da hier ein städtebauliches Planungserfordernis für die gemeindlichen Planungsziele gesehen wird.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 (1) BauGB fand am 17.08.2015 statt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden ab dem 30.07.2015 aufgefordert, zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Stellung zu nehmen.

Weiterhin lag der Plan (Entwurf) vom 07.12.2015 bis zum 15.01.2016 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am

07.12.2015 von diesem Verfahren nach §§ 4 (2) und 2 (2) BauGB unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine erneute öffentliche Auslegung nach § 4a (3) BauGB zu den überarbeiteten Planungsunterlagen fand vom 22.08.2016 bis 23.09.2016 statt. Zu dieser wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 04.08.2016 erneut aufgefordert, ihre Stellungnahmen abzugeben.

Die Gemeinde Sülstorf hat den abschließenden Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Teil 1 am 18.05.2017 gefasst.

5.1. LANDESAMT FÜR KULTUR UND DENKMALPFLEGE MECKLENBURG-VORPOMMERN – ARCHÄLOGIE UND DENKMALPFLEGE - vom 10.12.2015/14.12.2015

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten. *„Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige."*

→ Auf Grund des Schreibens vom 22.09.2015/23.09.2015 des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) wurde dieser wiederholte Hinweis bereits in der Begründung ergänzt. Weitere Bedenken bzw. Anregungen durch das LAKD wurden mit Schreiben vom 22.08.2016/25.08.2016 zu den Gutachten nicht geäußert.

5.2. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM (FD 68 — Natur- und Umweltschutz) - vom 20.09.2016/20.09.2016 UND VOM 23.02.2017/23.02.2017

... im Frühjahr 2016 hat das LUNG Güstrow der UNB den Horst eines 2015 erfolgreich brütenden Seeadlers bei Hasenhäge mitgeteilt. Die Geltungsbereiche Teil 1 und Teil 2 der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf befinden sich nahezu vollständig innerhalb des Ausschlussbereiches (2 km Radius um Horst) dieses Seeadlerhorstes zur Errichtung von Windenergieanlagen. ...
Von einer Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit auszugehen.

→ Der artenschutzrechtliche Hinweis wurde aufgenommen. Der genannte Brutplatz ist während des Verfahrens der BP-Änderung neu besetzt und erfasst (GIS-basierte Analyse zum Brutvorkommen des Seeadlers bei Hasenhäge; Compu-Welt-Büro, Matzlow 29.01.2017) worden. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) erfolgte dazu eine umfassende Betrachtung des Seeadlers.

Der AFB kam zu folgendem Ergebnis: Auf Grund der besonderen Situation innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zur 1. Änderung des einfachen BP Nr. 1

kann trotz der Unterschreitung des Ausschlussbereiches um etwa 340 m nicht von einer signifikanten Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos des Seeadlers ausgegangen werden. Begründend wird im Wesentlichen angeführt: Das bestehende Kollisionsrisiko des Seeadlers ist auf Grund der beiden, nördlich des Geltungsbereiches des BP, vorgelagerten WEA bereits als signifikant erhöht zu werten. Von einer weiteren Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos durch die Errichtung der WEA 1 sowie eines möglichen künftigen Repowering der WEA 2 kann nicht ausgegangen werden, da die Tiere im ungünstigsten Fall zuerst in den Gefahrenbereich der beiden vorgelagerten WEA gelangen würden. Der von diesen Anlagen ausgehende Barriereeffekt lässt ein Vordringen der Tiere in den Geltungsbereich des BP als äußerst unwahrscheinlich erscheinen.

Auf Grund der Situation des bestehenden Windparks Lübesse-Sülte, der Lage des geplanten WEA zum Horst und der in einer Potentialanalyse ermittelten Nahrungsflächen ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Brutplatzes des Seeadlers auszugehen. Der erstellten Analyse der Verbotstatbestände wurde von der UNB zugestimmt (Stellungnahme vom 23.02.2017). Artenschutzrechtliche Forderungen sprechen nicht gegen diesen Standort. Die Situation für den Seeadler wird sich mit der neuen WEA 1 und dem geplanten Repowering-Standort WEA 2 nicht grundlegend ändern.

5.3. LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORSTAMT FRIEDRICHSMOOR - vom 15.08.2016/22.08.2016

<u>Waldbrandschutz:</u> WEA, deren äußere Rotorspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Wald befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störungsfall bewirken.

→ s.u.

<u>Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme:</u> Für den vorliegenden Bauantrag sind gemäß den mir zugestellten Unterlagen, unter Annahme einer maßstabsgerechten Darstellungen des Bauvorhabens, folgende Forderungen seitens der Forstbehörde zu erheben.

1. Die WEA's weisen teilweise offensichtlich einen geringeren, als den im Landeswaldgesetz M-V, § 20 geforderten Waldabstand von 30 Metern auf. Dies ist nicht zulässig. Der Standort ist zu korrigieren und den unter Punkt 1. beschriebenen Erfordernissen nachzukommen.

2. Die WEA's müssen, bei Unterschreitung eines unter 50 Meter betragenden Abstandes zum Wald mit den in Punkt 2 benannten Sicherungseinrichtungen, wie automatische Löschanlage und Brandmelder ausgestattet werden.

3. Auf die gesonderte Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle kann verzichtet werden. Durch das Vorhandensein der Ortschaften Lübesse und Ortkrug sowie des unmittelbar angrenzenden Gewerbegebietes, ist eine ausreichende Löschwasserverfügbarkeit im Brandfall gewährleistet.

4. Die WEA's befinden sich in einem in Punkt 3. beschriebenen Gebiet, welches mit kameragestütztem Waldbrandfrüherkennungssystem (Kameraturm Bandenitz) ausgestattet ist. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die WEA's eine Beeinträchtigung des Überwachungssystems durch die geplante Neuerrichtung oder Austausch der vorhandenen Windenergieanlagen durch höhere WEA's hervorrufen. Der Landesforst M-V ist vor Errichtung der WEA's ein Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers, über den zukünftig uneingeschränkten Funktionsbetrieb des kameragestützten Waldbrandüberwachungssystems vorzulegen.

→ Die Stellungnahme ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen. Die Planzeichnung zeigt, dass der zukünftige Repowering-Standort den Standort der bestehenden WEA 2 beibehält und stellt weiterhin den 30 m-Schutzstreifen nach § 20 Landeswaldgesetz dar. Der Abstand der WEA 2 beträgt mehr als 80 m zum Wald, so dass der Waldabstand nach § 20 Landeswaldgesetz gewährleistet ist. Ein Erfordernis bzgl. der obigen Sicherungseinrichtungen zum Waldbrandschutz besteht damit nicht. Der Grundbedarf zur Löschwasserversorgung wird durch den Träger des Brandschutzes gesichert.

5.4. **BÜRGER 1** – vom 14.09.2016/14.09.2016 UND 23.09.2016/28.09.2016

Aus unserer Sicht würde eine Aufhebung der Bebauungspläne sinnvoll und rechtmäßig sein. Sollte jedoch Beschlussvorschlag 3. angenommen werden, macht es aus unserer Sicht keinen Sinn, den Bebauungsplan aufzugliedern. Hier fordern wir, dass der B-Plan als Ganzes angepasst wird. Andernfalls würde es zu einer Benachteiligung unserer im nördlichen Teil befindlichen Anlagen kommen, wenn ein Repowering an diesen Standorten durchgeführt wird. Beschlussvorschlag 2. lehnen wir ab.

→ Da es im Sinne der Gemeinde ist, den Ausbau der Windplanung zügig voran zu treiben, um ihr in substantieller Weise Raum zu schaffen, beschloss die Gemeinde die Weiterführung der Variante 3, da diese vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mitgetragen wird. Zudem sichert diese Variante der Gemeinde die Mitgestaltungsrecht zu. Die Gemeinde hat die Planungshoheit.

5.5. **BÜRGER 2 -** vom 23.09.2016/28.09.2016

Die Gemeinde schreibt nach wie vor einen Abstand von 1.000 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung vor, obwohl diese Einschränkung gemäß Stellungnahme des AfRL im Rahmen der vorangegangenen TOB-Beteiligung kritisiert wurde. Hierdurch wird das ausgewiesene Eignungsgebiet des rechtskräftigen Regionalplans in unzulässiger Weise eingeschränkt.

→ Es ist bekannt, dass die Bauleitplanung anzupassen ist, wenn die Regionalplanung gilt und andere Aussagen beinhaltet als die gemeindlichen Bebauungspläne. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 lässt Windenergieanlagen mit einen geringeren Abstand als 1.000 m zu den angrenzenden Orten zu, aber auch mit geringeren Bauhöhen. Der neue Regionalplan wird die 1.000 m Abstand einhalten. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

5.6. BÜRGER 3 – vom 12.09.2016/28.09.2016

Gemäß dem Entwurf zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Sülte"-Teil 1- der Gemeinde Sülstorf ist geplant, insgesamt 5 neue Windenergieanlagen (VVEA) aufzustellen. Ich befürchte erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen auf Flora. Fauna und vor allem für die Gesundheit der Bürger der Gemeinde Sülte (Lübesse und Uelitz), und lehne deshalb den weiteren Ausbau des Windparks ab.

→ Da es im Sinne der Gemeinde ist, den Ausbau der Windplanung zügig voran zu treiben, um ihr in substantieller Weise Raum zu schaffen, beschloss die Gemeinde die Weiterführung der Variante 3, da diese vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mitgetragen wird. Zudem sichert diese Variante der Gemeinde die Mitgestaltungsrecht zu.

Im Verfahren zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes wurde entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten geprüft, ob das Vorhaben voraussichtlich den Belangen des Artenschutzes, den Vorgaben zum Schutz der Anwohner vor Schall und Schattenwurf gerecht wird und ein Ausglich des Eingriffes möglich ist. Es wurden keine dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehenden Belange ermittelt. Im Rahmen der Projektplanung muss allerdings nachgewiesen werden, dass die geltenden Rahmenvorgaben für Lärm und Schatten sowie zum Artenschutz eingehalten werden.

Aus eigenen Erfahrungen wissen wir (meine Frau und ich), wie erholsam der Nachtschlaf sein kann (ohne Kopfschmerzen, ohne Druck im Kopf und in den Ohren, sowie anderen Erscheinungen wie Muskelzucken und vor allem auch Herzrythmusstörungen), wenn sich mal keine Windräder drehen. Im Normalfall ist der Schlaf durch den tieffrequenten Schall schlecht und verkürzt, was zu Leistungseinbußen geführt hat. Bei Ostwind, wie er in diesen Tagen vorherrscht, ist Schlafen unmöglich und man ist am Morgen völlig gerädert und kaum arbeitsfähig. Aufgrund dieser zunehmend unerträglichen Situation haben wir die Genehmigungsbehörde um Unterstützung bei der Lösung des Problems gebeten.

→ Zur Information gibt der einfache Bebauungsplan auch die Ergebnisse der aktuellen Schall- und Schattengutachten wieder. Berücksichtigt wurden alle emittierenden Betriebe und alle derzeit bekannten WEA des Bereiches, berücksichtigt wurden auch tieffrequente Geräusche. Unter Beachtung der berücksichtigten Betriebszeiten ist nicht von zusätzlichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung auszugehen. Zu Abschaltungen wird der Betreiber der WEA verpflichtet, wenn die zulässigen Werte überschritten werden. Bei über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Forderungen zur Abschaltung steht dem Betreiber ggf. jedoch ein Schadensersatzanspruch zu. Eine verbindliche Berechnung ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen – unter Berücksichtigung alle benachbarter Immissionsstandorte – und wird von der Fachbehörde des Landes geprüft.

WEA werden in Deutschland seit über 20 Jahren eingesetzt, somit ist von einer er-probten Technik auszugehen. Die Förderung anderer Techniken ist sicher sinnvoll, aber nicht primäre Aufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung.

5.7. BUND - vom 26.09.2016/26.09.2016

Im GOP heißt es auf Seite 39, dass genauere Untersuchungen zu den Auswirkungen auf den Ortolan, der mit zwei bis drei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet angegeben wird, erforderlich wären, um das verbliebene Restrisiko zu minimieren. Wurden genauere Untersuchungen durchgeführt?

→ Im AFB wurden detaillierte Darstellungen zum Ortolan gemacht. Der AFB kam zu folgendem Ergebnis: Die vorhandenen Ortolanreviere/Brutplätze befinden sich in ausreichender Entfernung zu dem Vorhabengebiet. Die geplante WEA 1 liegt in einem Bereich, der aufgrund der mangelnden Habitatausstattung keinen geeigneten Lebensraum für den Ortolan aufweist. Eine baubedingte Zerstörung oder Schädigung von Brutplätzen kann daher an diesem Standort ausgeschlossen werden.

Der Repowering-Standort der WEA 2 kann durch die Nähe zum Waldrand und der dortigen Baumreihe (Eignung als Singwarte) sowie die angrenzenden Grünland- und Ackerflächen ein geeignetes Bruthabitat für den Ortolan darstellen. Daher sind hier geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Auslösen der angeführten Schädigungstatbestände sicher ausschließen zu können. Vorzusehen sind: Der Bau der Anlagen ist durch eine biologische Baubegleitung zu betreuen. Um einer Gelegezerstörung und Tötung von Jungvögeln vorzubeugen, sollte die Anlage außerhalb der Brutperiode (Anfang April und Ende Juli) errichtet werden. Alternativ kann die Baumaßnahme in der Brutperiode durchgeführt werden, wenn vor dem 01. April auf den Bauflächen Maßnahmen zur Vergrämung vorgenommen werden. Dieses hat bei Vorliegen des entsprechenden Bauantrages aktuell zu erfolgen.

6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lag vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehungen erhoben. Für Teilbereiche wurden von Fachleuten gesonderte Gutachten erstellt, z. B. Landschaftsbildanalyse, Avifauna- und Fledermausgutachten. Die Erfassung der Biotoptypen und der Fauna erfolgte innerhalb der für die Kartierung notwendigen Jahres- und Tageszeit.

Die relevanten Umweltfolgen der BP-Aufstellung wurden auf der Basis der o. g. Daten überprüft, so dass eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.